



Strassen- / Allmendbenutzungsgesuch

Gesuchsteller/in: _____
Strasse, Ort: _____
Telefon, Natel: _____
E-Mail: _____
Rechnungsadresse: _____
Areal / Strasse der Benutzung: _____
Zweck der Benutzung: _____
Beginn der Benutzung: _____
Ende der Benutzung: _____
Beanspruchte Fläche in m²: _____

Datum: _____

Stempel/Unterschrift:

Beilagen:

Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche

BEWILLIGUNG:

Die Zustimmung zur Strassen- / Allmendbenutzung wird (gemäss Situationsplan) unter Einhaltung der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Weisungen erteilt:

Wenslingen, _____ Einwohnergemeinde Wenslingen

Andreas Gass
Der Präsident

Anita Renggli
Die Verwalterin

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Werkhof
- Finanzabteilung

Bedingungen und Weisungen zur Bewilligung

Gestützt auf § 40 und § 41 des Strassengesetzes des Kanton Basel-Landschaft sowie §40 Abs. 1 des Strassenreglements der Gemeinde Wenslingen erteilt der Gemeinderat für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht (Bauinstallation, Mulden, temporäre Verkaufsstellen u. dgl.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

1. Eine Strassen- / Allmendbenutzung bedarf einer schriftlichen Bewilligung. Auf dem Situationsplan muss die beanspruchte Fläche nachvollziehbar (massstäblich) deklariert werden.
2. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist **mind. 10 Arbeitstage** vor Benützungsbeginn im Doppel einzureichen.
3. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.
4. Die Benützung durch Private ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
5. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 40886).
6. Der Verkehr ist in jedem Fall einspurig aufrecht zu erhalten. Wo nötig, ist der Verkehr mit einer Lichtsignalanlage zu regeln.
7. Die betroffene Anwohnerschaft ist durch den Gesuchsteller/die Gesuchstellerin oder die Bauleitung rechtzeitig über die Installationen zu informieren.
8. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen. Die Randsteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
9. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.
10. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten zufolge dieser Strassen- / Allmendbenutzung erwachsen, haftet der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin. Jede Haftung seitens der Gemeinde wird vollumfänglich abgelehnt.
11. Das benutzte Areal sowie die zugehörigen Anlagen (Schächte, etc.) sind in sauberem und intaktem Zustand freizugeben. Allfällige Schäden und übermässige Verschmutzungen werden zu Lasten des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin verrechnet.
12. Die Aufhebung der Strassen- / Allmendbenutzung ist dem Werkhof (Tel.: 061 981 18 84) mindestens 24 Stunden vorher zur Abnahme anzumelden.
13. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Wenslingen.
14. Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass sie zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet sind.
15. Besondere Bedingungen:
